

Der Prüfungsausschuss Informatik hat auf seiner Sitzung am 09.01.2007 per Beschluss einheitliche Durchführungsbestimmungen zu Prüfungsanmeldungen, Abmeldungen, Wiederholpflicht, Verhalten bei Krankheit, etc. für alle Studiengänge Informatik beschlossen. Damit werden die in den einzelnen Prüfungsordnungen der Studiengänge formulierten Pflichten bezüglich Prüfungsorganisation präzisiert. Weiterhin wurden Beschlüsse zu Bachelor-Praktikum, betrieblichem Praktikum und externen Abschlussarbeiten getroffen.

1. Prüfungsanmeldungen (zentrales Anmeldesystem)

Für alle Prüfungen wird in jedem Semester ein Anmeldeschluss festgelegt (Ausschlussfrist). Für das WS 2006/07 ist dies der 18.01.2007. Nach diesem Termin sind keine Anmeldungen mehr möglich. Die Abmeldung zu einer bereits angemeldeten Prüfung ist bis Anmeldeschluss ohne Angabe von Gründen möglich.

Nach Ablauf dieser Frist kann unter Angabe von Gründen der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung nur noch direkt beim Prüfer bis eine Woche vor dem Prüfungstermin vorgenommen werden.

Wurde eine Prüfung nicht angemeldet oder erfolgte nach der Anmeldung der Rücktritt von dieser Prüfung, ist auch die Prüfungsteilnahme zum Wiederholungstermin verwehrt. Für neue Bachelor- und Masterstudenten verfallen sogar vorhandene Teilleistungen zum zu prüfenden Modul (§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen).

2. Nichtteilnahme an Prüfungen wegen Krankheit oder anderen Gründen

Kann ein Student wegen Krankheit oder anderen Gründen an einer angemeldeten Prüfung nicht teilnehmen, hat er unverzüglich den Prüfer darüber zu informieren. Spätestens eine Woche nach dem versäumten Prüfungstermin muss im Prüfungsamt ein entsprechendes ärztliches Attest oder ein Antrag zur Anerkennung anderer Gründe vorliegen. Über die Anerkennung dieser Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss.

Bei wiederholtem krankheitsbedingtem Fernbleiben von Prüfungen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden (dieses ist für den Studenten kostenpflichtig).

Kann eine angemeldete Prüfung wegen Krankheit nicht abgelegt werden, besteht für den Kandidaten die Pflicht, diese Prüfung zum angesetzten Wiederholungstermin abzulegen. Ein freiwilliger Rücktritt von dieser Prüfung ist nicht mehr möglich.

Gleiches gilt bei Versäumnis einer Prüfung bei anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen.

3. Wiederholungsprüfungen (gilt auch für APL / Alternative Prüfungsleistungen)

Wurde eine Prüfung erstmalig nicht bestanden, besteht die Pflicht, diese Prüfung zum angesetzten Wiederholungstermin zu wiederholen. Der Kandidat ist für diese Wiederholungsprüfung automatisch angemeldet. Ein freiwilliger Rücktritt vom Termin der Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.

In begründeten Fällen kann ein Rücktritt bis drei Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss beantragt werden.

Eine notwendig gewordene zweite Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Dieser erteilt die Zulassung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen. Bei Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung ist die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Anderenfalls erlischt der

Prüfungsanspruch.

4. Für nicht im zentralen Anmeldesystem erfasste Prüfungen verwalten die Prüfer bzw. deren Sekretariate die Prüfungsanmeldungen. Die Prüfer können in diesem Fall die Ausschlussfrist für Prüfungsanmeldungen neu festlegen.

5. Bachelorpraktikum

Für das im alten Bachelorstudium Informatik vorgesehene Bachelorpraktikum kann jedes reguläre Informatik-Praktikum mit einem Mindestumfang von 4 SWS abgerechnet werden. Für individuell durchgeführte Praktika ist durch einen Hochschullehrer der Universität Leipzig die erfolgreiche Durchführung sowie der Arbeitsumfang zu bestätigen. Dies betrifft vor allem auch extern durchgeführte Praktika.

6. Betriebspraktikum

Für das im Diplomstudium Informatik zu erbringende betriebliche Praktikum wird aus gegebenem Anlass darauf verwiesen, dass dieses vorab zu beantragen ist (Formular online verfügbar). Die erfolgreiche Durchführung eines genehmigten Praktikums ist vom Praktikumsbetreuer auf dem vorgesehenen Formular zu bestätigen. Es ist ein mindestens 2-seitiger Bericht über die vom Studenten durchgeführten Tätigkeiten zu erstellen und vom Betreuer abzuzeichnen. Die Berichtspflicht betrifft alle Praktika, die nach dem 1.4.2007 beendet werden.

7. Externe Diplom-, Bachelor-, Masterarbeiten

Außerhalb der Universität Leipzig durchzuführende Abschlussarbeiten erfordern die Betreuung durch einen Hochschullehrer der Universität Leipzig. Aus gegebenem Anlass wird darauf verwiesen, dass die fertig gestellten Arbeiten Eigentum der Universität sind und anderslautende Sperrvermerke o.ä. vom Prüfungsausschuss nicht akzeptiert werden können. Sind Einschränkungen zur Öffentlichmachung der Ergebnisse geplant, sollte darauf bereits bei der Beantragung der Abschlussarbeit hingewiesen werden. Ferner ist hinsichtlich solcher Einschränkungen die schriftliche Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers erforderlich.

gez. Reutter, Leiter Prüfungsamt

gez. Rahm, Vorsitzender Prüfungsausschuss Informatik